

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **45**

Ausgabetag **04.11.2016**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## STADT AHLEN

- |     |          |  |           |
|-----|----------|--|-----------|
| 263 | 28.10.16 | a) 4. Änderungssatzung vom 28.10.2016 zur Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012   | 601 - 602 |
| 264 | 28.10.16 | b) 25. Änderungssatzung vom 28.10.16 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990 | 603 – 604 |
| 265 | 28.10.16 | c) Satzung vom 28.10.2016 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen   | 605       |
| 266 | 28.10.16 | d) 9. Änderung vom 28.10.2016 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007  | 606 – 607 |
| 267 | 28.10.16 | e) 8. Änderung vom 28.10.2016 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. September 2008                                | 608 – 609 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
268	28.10.16	f) 8. Änderungssatzung vom 28.10.16 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	610 – 612
<b>STADT TELgte</b>			
269	04.11.16	a) Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	613
270	24.10.16	b) Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes NRW	614
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
271	31.10.16	Aufnahme eines Aufgebotes	615
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT SASSENBERG II</b>			
272	25.10.16	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 07.12.2016	616
<b>WASSER- UND BODENVERBAND OSTBEVERN</b>			
273	17.10.16	Einladung zur Mitgliederversammlung am 22.11.16	617
<b>WASSER- UND BODENVERBAND WAREN-DORF-NORD</b>			
274	18.10.16	Einladung zur Mitgliederversammlung am 21.11.16	618
<b>KREIS WARENDORF</b>			
275	31.10.16	a) Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen	619
276	26.10.16	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	620 – 622

**4. Änderungssatzung vom 28.10.2016 zur Gebührensatzung vom 19.12.2012  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt bei 14-täglicher Leerung für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle jeweils:

**Abfallbehälter Gebührensatz (jährlich)**

80 l	98,23 €
120 l	147,35 €
240 l	294,70 €
1.100 l	1.350,69 €
5.500 l	6.753,45 € (nur Abfälle zur Beseitigung)

Der Gebührensatz wird entsprechend der Leerungshäufigkeit vervielfacht.

**Artikel 2**

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die weiteren Gebühren betragen bei Annahme für Großcontainer auf dem Wertstoffhof:  
- je angefangene 500 l (= PKW-Kofferraum-Kleinmenge) Abfall zur Entsorgung - 10,00 €  
- für Rasenschnitt bis 500 l - 3,00 €  
- für Laub bis 500 l in der Zeit vom 01.01. bis 14.09. und vom 16.12. bis 31.12. - 3,00 €  
Laub bis 500 l ist in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. - gebührenfrei  
- für Grünschnitt bis 500 l - 3,00 €  
- für Bauschutt bis 500 l - 3,00 €  
- für Altholz bis 500 l - 10,00 €  
- je PKW-Autoreifen ohne Felge - 3,00 €  
- für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen je angefangene 500 l - 3,50 €

**Artikel 3**

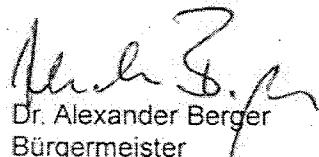
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. Oktober 2016



Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**25. Änderungssatzung vom 28.10.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung einschließlich beiliegendem Straßenverzeichnis beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 4,40 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich 3,91 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich 3,42 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 26,41 €.

**Artikel 3**

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

**Zur 25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14. Dezember 1990**

Straßen-schlüsse	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	Innerörtl. Straße	Überörtl. Straße	Fußgängerzone				
		Stadt Ahlen		Anlieger									
		Fahrbahn	Gehwe	Fahrbahn	Gehwe								
16385	Friedr.-Castelle-Weg	X				X	X						
16560	Hans-Böckler-Straße	X				X	X						
16580	Hansjakobstraße	X				X	X						
16888	Im versunkenen Garten	X				X	X						
	Stichstraßen				X	X	X						
16928	In der Waldklause	X				X	X						

	Schichstraße			X	X	X			
16945	Jahnstraße	X			X	X			
	Schichstraße zu H.Nr. 46			X	X	X			
18298	Wildrups Hoff	X			X	X			

#### Artikel 4

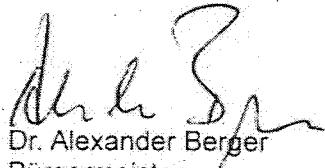
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. Oktober 2016



Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Satzung vom 28.10.2016  
über die Festsetzung der Hebesätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 611), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Ahlen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	391 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	552 v.H.
2. Gewerbesteuer	445 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017.

**§ 3**

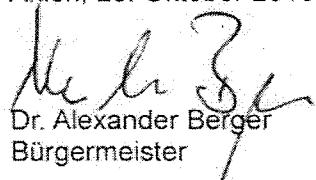
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. Oktober 2016

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**9. Änderung vom 28.10.2016 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015, S. 496), der §§1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.1969, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S.666) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, Gv.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 25.06.2008 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

§ 5 (6) Niederschlagswassergebühr wird wie folgt festgestellt:

(6) Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,60 €.

**Artikel II:**

§5a (5) Grund- und Drainagewassergebühr wird wie folgt festgelegt:

(5) Die Gebühr im Sinne des Abs. 4 beträgt 0,76 €/m<sup>3</sup>.

**Artikel III:**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. Oktober 2016

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

8. Änderung vom 28.10.2016 der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen ( Kleinkläranlagen, abflusslose  
Gruben) vom 12. September 2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585 ff),zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 ( GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW.2013, S. 602 ff.-), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl.I1997, S.602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 ( BGBl.I2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahlen am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

§ 1 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

**Artikel II:**

§ 2 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberchtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**Artikel III:**

§ 4 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind.

**Artikel IV:**

§ 12 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 49,47 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben 20,06 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel V:**

§ 15 Inkrafttreten

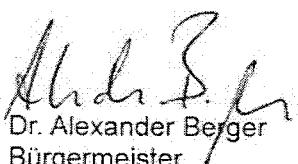
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. Oktober 2016

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**8. Änderungssatzung vom 28.10.2016 zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Tarifstelle 1, Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 werden wie folgt neu gefasst:

**1.2 Benutzung der Leichenkammern und der Leichenhalle**

1.2.1 Benutzung einer Leichenkammer je Tag	63 €
1.2.2 Benutzung der Leichenhalle für Waschungen	276 €

**Artikel 2**

Tarifstelle 2, Ziffer 2.1 und 2.2 werden wie folgt neu gefasst:

**2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung**

Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabs nach Beendigung des Nutzungsrechtes

**2.1 Erdgräber**

2.1.1 Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen bis jeweils 500 g	55 €
2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	614 €
2.1.3 Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	917 €

**2.2 Urnengräber**

2.2.1 Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab	302 €
2.2.2 anonyme Urnenbeisetzung	174 €
2.2.3 Urnenbeisetzung in einem Erdwahlgrab	302 €
2.2.4 Urnenbeisetzung in einer Urnenstèle	110 €

**Artikel 3**

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

**3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit**

**3.1 Wahlgrab**

3.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	1.584 €
3.1.2	Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte je Grabstelle	792 €
<b><u>3.2 Reihengrab</u></b>		
3.2.1	Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	132 €
3.2.2	Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	792 €
3.2.3	Urnen-Reihengrab	396 €
<b><u>3.3 Sonstige Bestattungsmöglichkeiten</u></b>		
3.3.1	Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung.	1.584 €
3.3.2	anonymes Urnengrab	495 €
3.3.3	Grab für Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen bis jeweils 500 g	66 €
3.3.4	Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle	792 €

#### **Artikel 4**

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

4.1	<u>Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern</u>	
4.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	528 €
4.1.2	Urnenwahlgrab je Grabstelle	264 €
4.1.3	Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.	

#### **Artikel 5**

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

##### **6.1 Exhumierung**

6.1.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	761 €
6.1.2	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.329 €

6.1.3	Ausgrabung einer Urne	440 €
<u>6.2 Wiederbestattung</u>		
6.2.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	614 €
6.2.2	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	302 €
6.2.3	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr	917 €
6.2.4	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	458 €
6.2.5	Wiederbestattung einer Urne in einem anderen Grab	302 €
6.2.6	Räumen eines Kellers	1.072 €
6.2.7	Tieferlegung	458 €
6.2.8	Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.	

## Artikel 6

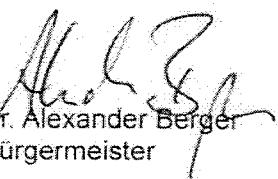
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. Oktober 2016

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### Über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur be schließenden Ratssitzung am Donnerstag, dem 15. Dezember 2016

während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Baßfeld 4 – 6, Zimmer 217, öffentlich aus.

Innerhalb einer Frist von

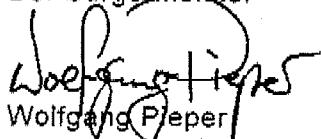
**Montag, dem 07. November 2016 bis Freitag, dem 02. Dezember 2016**

Können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4–6, Zimmer 217, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Hierüber beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Telgte, den 04.11.2016

Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Folgendes Objekt ist gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in die Denkmalliste der Stadt Telgte, Listenteil A, eingetragen worden:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung des Denkmals	Datum der Eintragung	Lage des Denkmals
II/74	Hofanlage Beesterkötter	24.10.2016	Schwienhorst 5, 48291 Telgte

Telgte, den 24.10.2016

Stadt Telgte

Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 354045080

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 31. Oktober 2016  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

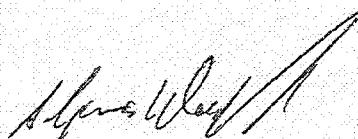
Einladung

zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Sassenberg II am  
Mittwoch, dem 07.12.2016, 19.30 Uhr, im Hotel Börding, Von-Galen-Str. 16, 48336  
Sassenberg

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Jahresrechnungen 2014 und 2015
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
4. Jägdpachtvertrag für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.03.2026
5. Feststellung des Haushaltsplanes 2017
6. Verschiedenes

Sassenberg, 25. Oktober 2016



(Alfons Westhoff)  
Jagdvorsteher

# Wasser - und Bodenverband Ostbevern

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Am Dienstag, 22. November 2016, findet um 19.00 Uhr im Hotel „Beverhof (Nuyken)“, Hauptstr. 35, 48346 Ostbevern, die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Ostbevern statt. Hierzu lade ich recht herzlich ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Kurzbericht über die Arbeit des Verbandes in den letzten 5 Jahren
3. Wahlen zum Ausschuss
4. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs.4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ostbevern ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Ostbevern, 17. Oktober 2016



Heiner Stadtmaann  
Verbandsvorsteher

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I.

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Nord in Warendorf, Kreis Warendorf, werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung am

**Montag, 21. November 2016, um 19:30 Uhr,**

in den Gasthof Biedendiek, Dorfstraße 35, 48231 Warendorf-Milte, eingeladen.

Eingeladen sind alle Grundstückseigentümer der Stadt Warendorf nördlich der Ems mit den Gemarkungen Warendorf, Milte, Velsen und Einen mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Flächen des Ortsteiles Warendorf.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten
3. Neuwahl von 8 Ausschussmitgliedern  
(Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegengenommen)
4. Verschiedenes

### II.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet am

**Montag, 21. November 2016, um 20:00 Uhr,**

eine Ausschusssitzung an gleicher Stelle statt, zu der die neu gewählten Ausschussmitglieder hiermit eingeladen werden.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neuwahl der 10 Vorstandsmitglieder
3. Neuwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Neuwahl der 12 Schabeauftragten
5. Verschiedenes

Entsprechend §§ 8 und 13 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

Warendorf, 18.10.2016

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes  
Warendorf-Nord

  
i.V. F. Schmidt  
Geschäftsführer

KREIS WARENDORF  
Der Landrat

48231 Warendorf, den 31.10.2016

**Öffentliche Bekanntmachung**

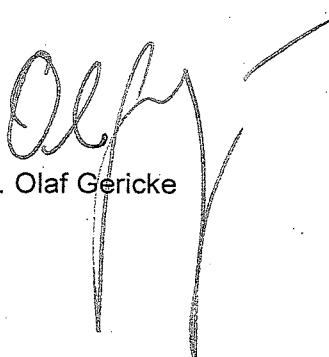
Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen für den Kreis Warendorf ist dem Kreistag am 28.10.2016 zugeleitet worden. Der Entwurf wird für die Dauer des Beratungsverfahrens des Kreistages und seiner Ausschüsse ab sofort in folgender Dienststelle während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) verfügbar gehalten:

Kreishaus Warendorf, Kämmerei, Raum C 1.93,  
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Ferner ist der Entwurf im Internet ([www.kreis-warendorf.de/haushalt](http://www.kreis-warendorf.de/haushalt)) einsehbar. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit von Montag, 07.11.2016, bis Montag, 21.11.2016, bei der o. g. Dienststelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung voraussichtlich am 16.12.2016.

Dr. Olaf Gericke



Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Antonio-Nicolas Manescu**

letzte bekannte Anschrift: **Joan-Herman-Schwarze-Str. 18, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **26.10.16**  
Aktenzeichen : **368300/OV/64/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 26.10.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

---

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ansgar Thiedig**

letzte bekannte Anschrift: **Vierweidenweg 11, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **20.10.16**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/63/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 26.10.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Andre Leopold, zuletzt wohnhaft in Pommernstraße 2 59229 Ahlen mit Schreiben vom 26.10.2016, Aktenzeichen 3910/337559 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf

Der Landrat

Offentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Andre Leopold, zuletzt wohnhaft in Pommernstraße 2 59229 Ahlen mit Schreiben vom 26.10.2016, Aktenzeichen 3910/337559 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf

Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Alan John Davis**

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 190, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **27.10.2016**  
Aktenzeichen : **368300/OV/96/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 27.10.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag